

Inhalt

Artikel 1 - Definitionen	4
Artikel 2 - Anwendbarkeit der Bedingungen	4
2.1 Pauschalreisen	4
2.2 Reiseleistungen	4
2.3 Abweichende Bedingungen	4
DIE BUCHUNG	4
Artikel 3 - Zustandekommen des Vertrags	4
3.1 Inhalt des Angebots	4
3.2 Unverbindliches Angebot	5
3.3 Die Buchung	5
3.4 Offensichtliche Fehler	5
3.5 Präferenzen	5
3.6 Besondere Anforderungen	5
3.7 Bestätigung der Buchung	5
3.8 Widerruf durch den Reisenden	5
3.9 Minderjährige	5
3.10 Buchung für andere Reisende & Kommunikation	6
3.11 Unterstützung des Reisenden	6
INFORMATIONEN	6
Artikel 4 - Informationen durch den Veranstalter	6
4.1 Reisepreis	6
4.2 Informationen durch den Veranstalter bei der Buchung	6
4.3 Reisedokumente	6
4.4 Reiseunterlagen	6
4.5 Informationen über Versicherungen	7
Artikel 5 - Informationen durch den Reisenden	7
5.1 Relevante Informationen des/der Reisenden	7
5.2 Eingeschränkte Mobilität, Schwangere und Krankheit	7
VOR DER REISE	7
Artikel 6 - Zahlung	7
6.1 Vollständige Zahlung	7
6.2 Restzahlung	7
6.3 Verzug und Zinsen	8

Reisebedingungen Rundreise Belgien – 25-03-2026

6.4 Inkassokosten	8
6.5 Weitere Folgen bei ausbleibender Zahlung	8
Artikel 7 - Ersatzperson	8
7.1 Voraussetzungen und Mitteilung.....	8
7.2 Gesamtschuldnerische Haftung und zusätzliche Kosten.....	8
Artikel 8 - Änderung auf Wunsch des Reisenden	8
8.1 Änderung	8
8.2 Änderung des Reiseterrmins	9
Artikel 9 - Stornierung durch den Reisenden	9
9.1 Stornierung.....	9
9.2 Stornokosten.....	9
9.3 Verringerung der Teilnehmerzahl.....	9
9.4 Stornokosten bei Stornierung nach Umbuchung.....	9
9.5 Reiseguthaben aus Kulanz.....	10
Artikel 10 - Preisänderung.....	10
10.1 Preisänderung.....	10
10.2 Kündigung durch den Reisenden	10
10.3 Preissenkung.....	10
Artikel 11 - Änderung durch den Veranstalter.....	11
11.1 Änderungen	11
11.2 Wesentliche Änderungen.....	11
Artikel 12 - Stornierung durch den Veranstalter.....	11
12.1 Stornierung aufgrund von Mindestteilnehmerzahlen.....	11
12.2 Stornierung aufgrund höherer Gewalt	11
12.3 Rückerstattung des gezahlten Reisepreises – keine Schadenersatzpflicht	11
12.4 Stornierung aufgrund des Verhaltens des Reisenden	12
DURCHFÜHRUNG DER REISE	12
Artikel 13 – Verantwortung & Mängel	12
13.1 Ordnungsgemäße Durchführung der Reise	12
13.2 Änderungen im Reiseablauf und bei Reisezeiten	12
13.3 Rügepflicht des Reisenden	12
13.4 Abhilfe durch den Veranstalter.....	12
13.5 Entschädigung	12
Artikel 14 - Hilfe und Unterstützung	13
14.1 Verpflichtende Unterstützung	13

Reisebedingungen Rundreise Belgien – 25-03-2026

14.2 Kosten.....	13
HAFTUNG	13
Artikel 15 - Zurechnung, höhere Gewalt und Haftungsausschlüsse	13
15.1 Zurechnung & höhere Gewalt.....	13
15.2 Haftungsbeschränkung.....	13
15.3 Haftungsbeschränkung gemäß internationalen Abkommen oder EU-Verordnungen.....	13
15.4 Versicherte Schäden	14
15.5 Verjährung.....	14
15.6 Verfall von Ansprüchen.....	14
15.7 Keine doppelte Entschädigung	14
Artikel 15A – Nutzung von Kraftfahrzeugen – Haftung & Versicherung.....	14
PFLICHTEN DES REISENDEN	15
Artikel 16 - Pflichten des Reisenden	15
16.1 Verhalten und Befolgung von Anweisungen.....	15
16.2 Folgen bei Nichtbeachtung – Ausschluss von der Teilnahme	15
16.3 Verwarnung	15
16.4 Haftung des Reisenden und Freistellung	15
16.5 Kontrolle der Rückreisezeit	15
16.6 Formelle Gesundheitsvorschriften	15
16.7 Maßnahmen von Leistungsträgern	15
16.8 Nutzung von Materialien	15
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	16
Artikel 17 - Beschwerden	16
17.1 Informationen.....	16
17.2 Meldung vor Ort	16
17.3 Kommunikationskosten	16
17.4 Nicht behobene Beschwerden nach Rückkehr	16
17.5 Folgen bei verspäteter oder unterlassener Meldung.....	16
Artikel 18 - Sonstige Bestimmungen	16
18.1 Rechte Dritter	16
18.2 Ersatzbestimmungen	17
18.3 Anwendbares Recht.....	17
18.4 Gerichtsstand.....	17

Artikel 1 - Definitionen

Veranstalter: Explorio B.V., handelnd unter dem Namen Rundreise Belgien, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 96459816.

Reisender: jede Person, die mit dem Veranstalter einen Vertrag über eine Reise abschließen möchte, sowie jede Person, die aufgrund dieses Vertrags das Recht hat zu reisen;

Reiseleistung: die Leistungen, die Bestandteil der Reise sind, wie Personenbeförderung, Mietwagen, Unterkunft und Ausflüge.

Leistungsträger: der Dienstleister, der einen Teil der Reise ausführt, wie Unterkunftsanbieter, Beförderer, externe Guides usw.

Vertrag: der Vertrag über die gebuchte Reise einschließlich dieser Bedingungen.

Schriftlich: schriftlich oder auf elektronischem Wege, einschließlich per E-Mail.

Bedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Pauschalreise: eine Pauschalreise im Sinne des Gesetzes.

Reise: eine Pauschalreise oder, sofern diese Bedingungen darauf anwendbar erklärt wurden, eine einzelne Reiseleistung.

Werktage: Montag bis Freitag, mit Ausnahme der in den Niederlanden anerkannten Feiertage, innerhalb der Arbeitszeiten (9:00–17:00 Uhr niederländische Zeit).

Artikel 2 - Anwendbarkeit der Bedingungen

2.1 Pauschalreisen

Diese Bedingungen gelten für alle vom Veranstalter angebotenen oder vereinbarten Pauschalreisen.

2.2 Reiseleistungen

Diese Bedingungen können auch auf Reiseleistungen angewendet werden, die keine Pauschalreise darstellen. Titel 7a von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diese Reiseleistungen besteht kein Insolvenzschutz, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich angegeben, welche Partei die Absicherung bietet.

2.3 Abweichende Bedingungen

Abweichende oder ergänzende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden und haben Vorrang.

DIE BUCHUNG

Artikel 3 - Zustandekommen des Vertrags

3.1 Inhalt des Angebots

Die angebotene Reise umfasst ausschließlich die Leistungen und Einrichtungen, die im Angebot und in den Veröffentlichungen des Veranstalters ausdrücklich beschrieben sind.

Informationen in Veröffentlichungen von Leistungsträgern sind kein Bestandteil des Angebots, unabhängig davon, ob ein Link dazu im Angebot des Veranstalters enthalten ist. Die angegebene Reisedauer wird in ganzen Tagen angegeben, wobei der Tag der Abreise und der Ankunft als ganze Tage gezählt werden. Subjektive Beschreibungen und Empfehlungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

3.2 Unverbindliches Angebot

Das Angebot des Veranstalters ist unverbindlich und kann nach Annahme bis 17:00 Uhr des nächsten Werktages vom Veranstalter widerrufen werden.

3.3 Die Buchung

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Reisende das Angebot des Veranstalters annimmt und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Reise.

3.4 Offensichtliche Fehler

Offensichtliche Fehler im Angebot binden den Veranstalter nicht. Besteht Anlass zu Zweifeln, hat der Reisende entsprechende Nachfragen zu stellen.

3.5 Präferenzen

Aus Präferenzen, die der Reisende angibt, können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, der Veranstalter hat schriftlich bestätigt, diesen zu entsprechen. Die bloße Angabe als Präferenz in Reiseunterlagen oder in der Buchungsbestätigung ist hierfür nicht ausreichend.

3.6 Besondere Anforderungen

Teilt der Reisende dem Veranstalter bei der Buchung medizinische Anforderungen oder andere schwerwiegende Interessen als „Voraussetzung“ mit, prüft der Veranstalter, ob diese erfüllt werden können. Kann oder will der Veranstalter diese Anforderungen nicht erfüllen, kommt der Vertrag nicht zustande. Der Veranstalter kann aufgrund der angegebenen Anforderungen eine Preisänderung vornehmen.

3.7 Bestätigung der Buchung

Der Veranstalter sendet nach der Buchung der Reise und der Prüfung der Verfügbarkeit eine Buchungsbestätigung an den Reisenden.

Da diese Reise individuell durchgeführt wird und keine Reiseleitung vorhanden ist, ist es wichtig, dass der Reisende in der Lage ist, selbstständig zu reisen, zu navigieren und zu fahren. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Fahrfähigkeit oder Selbstständigkeit, ist dies im Voraus dem Veranstalter mitzuteilen.

3.8 Widerruf durch den Reisenden

Eine Buchung der Reise ist verbindlich. Der Reisende hat kein Recht, den Vertrag zu widerrufen.

3.9 Minderjährige

Der Reisende, der die Reise bucht, muss volljährig sein.

3.10 Buchung für andere Reisende & Kommunikation

Der Reisende, der für andere Reisende bucht, haftet gesamtschuldnerisch für alle daraus entstehenden Verpflichtungen. Die anderen Reisenden haften jeweils für ihren eigenen Anteil. Die Bestätigung, die Rechnung, die Reiseunterlagen sowie sämtliche Kommunikation werden ausschließlich an den Reisenden gesendet, der die Buchung vorgenommen hat. Der Reisende, der die Reise für andere bucht, ist verpflichtet, relevante persönliche Umstände dieser anderen Reisenden bei der Buchung mitzuteilen. Zudem ist er verpflichtet, diesen anderen Reisenden diese Bedingungen sowie sonstige relevante Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Der Reisende, der die Reise bucht, stellt den Veranstalter von Schäden frei, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

3.11 Unterstützung des Reisenden

Der Veranstalter unterstützt den Reisenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Reise, die Reise wird jedoch eigenständig und ohne Reiseleitung durchgeführt. Die Reise erfordert ein gewisses Maß an Eigenverantwortung, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Reisenden.

INFORMATIONEN

Artikel 4 - Informationen durch den Veranstalter

4.1 Reisepreis

Die angegebenen Preise gelten pro Person, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

4.2 Informationen durch den Veranstalter bei der Buchung

Bei der Buchung oder unmittelbar danach stellt der Veranstalter dem Reisenden den Vertrag zur Verfügung, einschließlich der akzeptierten Präferenzen des Reisenden sowie der abgestimmten Informationen über die erforderlichen Reisedokumente (Reisepässe, Visa, Führerschein etc.) und etwaige gesundheitliche Formalitäten.

4.3 Reisedokumente

Der Reisende muss während der Reise über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, wie einen Reisepass, Visa, Impfnachweise usw. Aufgrund der großen Bedeutung ist der Reisende verpflichtet, bei den zuständigen Behörden zu überprüfen, ob die Informationen vollständig und aktuell sind. Der Reisende muss vor der Buchung der Reise prüfen, ob ausreichend Zeit vorhanden ist, um die erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen. Kann der Reisende die Reise ganz oder teilweise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Reisenden.

4.4 Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen (Beförderungstickets, Voucher usw.) werden dem Reisenden spätestens 7 Tage vor Abreise zugesandt, sofern die Rechnung vollständig bezahlt ist. Hat der Reisende die Reiseunterlagen nicht spätestens 5 Tage vor Abreise erhalten, muss er den Veranstalter unverzüglich darüber informieren.

4.5 Informationen über Versicherungen

Der Veranstalter weist den Reisenden auf die Möglichkeit hin, eine Reiserücktrittsversicherung sowie eine Reiseversicherung abzuschließen. Sofern der Reisende vor der Buchung darüber informiert wurde, kann der Veranstalter den Abschluss einer solchen Versicherung verpflichtend vorschreiben. Der Abschluss einer Reiseversicherung wird ausdrücklich empfohlen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Kosten, die durch das Fehlen eines ausreichenden Versicherungsschutzes entstehen.

Artikel 5 - Informationen durch den Reisenden

5.1 Relevante Informationen des/der Reisenden

Vor der Buchung stellt der buchende Reisende alle relevanten Informationen über die angemeldeten Reisenden zur Verfügung, insbesondere Informationen, die Einfluss auf die Gesundheit oder Sicherheit des Reisenden oder anderer haben könnten. Sind die bereitgestellten Informationen unrichtig oder unvollständig, kann der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall schuldet der Reisende die Stornokosten gemäß Artikel 9 Absatz 2 [Stornokosten]. Weitere Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Reisenden.

5.2 Eingeschränkte Mobilität, Schwangere und Krankheit

Reisende mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen, schwangere Frauen sowie Reisende mit einer Erkrankung, die Auswirkungen auf die Reise haben kann, müssen dies bei Abschluss des Vertrags oder so bald wie möglich nach Bekanntwerden dem Veranstalter mitteilen, im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Reise und insbesondere den Luftverkehr. Diese Reisenden müssen selbst beim Beförderer prüfen, ob eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist, um reisen zu dürfen.

VOR DER REISE

Artikel 6 - Zahlung

6.1 Vollständige Zahlung

Bei der Buchung ist der gesamte Reisepreis zu zahlen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Ist im Angebot vorgesehen, dass eine Anzahlung von 50 % ausreichend ist, so ist dieser Betrag bei der Buchung zu zahlen und die verbleibenden 50 % spätestens 65 Tage vor Reiseantritt.

Etwaige Reservierungskosten, Versicherungskosten und Verwaltungskosten sowie bereits gebuchte Unterkünfte sind nicht erstattungsfähig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.2 Restzahlung

Ein etwaiger Restbetrag des Reisepreises ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Reise zu zahlen. Erfolgt die Buchung innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Reise, ist der gesamte

Reisepreis unmittelbar nach der Buchung zu zahlen. In jedem Fall muss die vollständige Zahlung vor Beginn der Reise eingegangen sein.

6.3 Verzug und Zinsen

Zahlt der Reisende nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet auf den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Zinsen.

6.4 Inkassokosten

Der Reisende ist verpflichtet, außergerichtliche Inkassokosten zu zahlen, wenn er nicht innerhalb der in einer schriftlichen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist zahlt. Die Inkassokosten betragen: 15 % des geschuldeten Betrags bis 2.500 €, 10 % der folgenden 2.500 €, 5 % der folgenden 5.000 € und 1 % des darüber hinausgehenden Betrags.

6.5 Weitere Folgen bei ausbleibender Zahlung

Solange der Reisende nicht bezahlt hat, kann der Veranstalter die Reiseunterlagen zurückbehalten. Erfolgt auch nach Mahnung keine Zahlung oder ist vor Reisebeginn nicht vollständig bezahlt worden, kann der Veranstalter den Reisenden von der Teilnahme ausschließen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Anstelle eines Ausschlusses kann der Veranstalter den Vertrag kündigen und die gemäß [Artikel 9 Absatz 2] geschuldeten Stornokosten in Rechnung stellen.

Artikel 7 - Ersatzperson

7.1 Voraussetzungen und Mitteilung

Ein Reisender kann die Reise auf eine andere Person übertragen. Diese Person muss alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Reise gelten. Eine Übertragung ist nur möglich, soweit die Bedingungen des jeweiligen Leistungsträgers dies zulassen. Sind Flugtickets Bestandteil der Reise, ist eine Übertragung dieser Tickets häufig nicht möglich. In diesem Fall ist eine Übertragung der Reise nur möglich, wenn auf Kosten des Reisenden neue Flugtickets gebucht werden. Der Reisende muss den Veranstalter spätestens 7 Tage vor Reisebeginn über die Übertragung informieren.

7.2 Gesamtschuldnerische Haftung und zusätzliche Kosten

Der Reisende und die Person, die die Reise übernimmt, haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Reisepreises sowie für zusätzliche Kosten, die aus der Übertragung entstehen, einschließlich Änderungsgebühren.

Artikel 8 - Änderung auf Wunsch des Reisenden

8.1 Änderung

Der Reisende, der die Reise gebucht hat, kann den Veranstalter bitten, den Vertrag zu ändern. Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Der Veranstalter informiert den Reisenden über den neuen Reisepreis. Stimmt der Reisende den Kosten der Änderung zu, sind der neue Reisepreis und die Änderungsgebühren zu zahlen. Ist der neue Reisepreis

niedriger als der ursprüngliche, wird die Differenz mit den Änderungsgebühren verrechnet. Änderungswünsche innerhalb von 21 Tagen vor Reisebeginn können abgelehnt werden, wenn bereits Kosten für Unterkünfte oder andere Leistungen entstanden sind. In diesem Fall gilt eine Stornierung gemäß Artikel 9.

8.2 Änderung des Reiseterrmins

Sofern der Veranstalter nicht angibt, dass es sich um eine Umbuchung handelt, gilt die Änderung des Reiseterrmins als Stornierung des bestehenden Vertrags und als Abschluss eines neuen Vertrags. Die Stornierungsregelung gemäß Artikel 9 [Stornokosten] gilt für den stornierten Vertrag. Bei einer Änderung des Reiseterrmins können bereits entstandene Kosten erneut in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 - Stornierung durch den Reisenden

9.1 Stornierung

Der Reisende kann die Buchung vor Beginn der Reise stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist das Datum, an dem die Stornierung beim Veranstalter eingeht. Geht die Stornierung nach 17:00 Uhr oder außerhalb der Werktage ein, gilt der nächste Werktag als Eingangsdatum.

9.2 Stornokosten

Ist ein Flug Bestandteil der Reise, schuldet der Reisende bei Stornierung folgende Beträge:

- a. bis einschließlich 62 Tage vor dem Abreisetag: die Stornokosten des Fluges + 50 % des übrigen Reisepreises;
- b. ab 62 Tage vor Abreise: 100 % des Reisepreises.

Ist kein Flug Bestandteil der Reise, schuldet der Reisende folgende Beträge:

- a. bis einschließlich 35 Tage vor dem Abreisetag: 10 % des Reisepreises;
- b. ab 35 Tage vor Abreise: 100 % des Reisepreises.

In außergewöhnlichen Fällen höherer Gewalt auf Seiten des Reisenden, wie schwerer Verletzung oder Tod eines Verwandten ersten Grades, kann der Veranstalter freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine (teilweise) Kulanzregelung treffen. Der Reisende muss die Situation durch entsprechende Nachweise belegen.

9.3 Verringerung der Teilnehmerzahl

Wird innerhalb einer Buchung die Anzahl der Reisenden reduziert, kann der Veranstalter nach Wahl folgende Stornokosten berechnen:

1. die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Standard-Stornokosten, oder
2. den gesamten Reisepreis der stornierten Person abzüglich der durch die Stornierung eingesparten Kosten.

9.4 Stornokosten bei Stornierung nach Umbuchung

Es kann vorkommen, dass der Reisende und der Veranstalter die Reise auf einen späteren

Zeitpunkt umbuchen. Storniert der Reisende die umgebuchte Reise, betragen die Stornokosten mindestens den Betrag, der angefallen wäre, wenn zum Zeitpunkt der Umbuchung storniert worden wäre.

(Beispiel: 14 Tage vor Beginn der ursprünglichen Reise wird die Reise auf ein Jahr später umgebucht. 6 Monate vor Beginn der umgebuchten Reise storniert der Reisende, da er nicht mehr reisen möchte. Die Stornokosten würden gemäß Artikel 9.2 20 % des Reisepreises betragen. Die Stornokosten hätten zum Zeitpunkt der Umbuchung 75 % des Reisepreises betragen. In diesem Fall gelten 75 % des Reisepreises als Stornokosten.)

9.5 Reiseguthaben aus Kulanz

Wird eine Reise vom Reisenden storniert und wird aus Kulanz ein Reiseguthaben gewährt, gelten (sofern nicht anders vom Veranstalter mitgeteilt):

- das Reiseguthaben muss innerhalb eines Jahres nach Ausstellung verwendet werden;
- die neue Reise muss innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung begonnen werden;
- das Reiseguthaben ist personengebunden und nicht übertragbar;
- das Reiseguthaben kann nur für dieselbe Reise zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden;
- ist die Reise zu einem späteren Zeitpunkt teurer, wird die Preisdifferenz dem Reisenden in Rechnung gestellt;
- storniert der Reisende die mit einem Reiseguthaben gebuchte Reise, verfällt das Guthaben.

Reiseguthaben können nicht für eine andere Person oder eine andere Reise verwendet werden. Ist die neue Reise teurer, werden zusätzliche Kosten berechnet.

Artikel 10 - Preisänderung

10.1 Preisänderung

Der Veranstalter kann bis zu 20 Tage vor Beginn der Reise den Reisepreis erhöhen aufgrund von Änderungen bei:

- Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen, oder
- Steuern oder Gebühren von Dritten, die nicht unmittelbar an der Durchführung der Reise beteiligt sind.

10.2 Kündigung durch den Reisenden

Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 % des Reisepreises, kann der Reisende den Vertrag kündigen und erhält den gezahlten Reisepreis zurück.

10.3 Preissenkung

Ist das Recht auf Preiserhöhung vereinbart, hat der Reisende ein entsprechendes Recht auf Preissenkung. Von dem dem Reisenden zustehenden Betrag werden 30 Euro Verwaltungskosten abgezogen.

Artikel 11 - Änderung durch den Veranstalter

11.1 Änderungen

Der Veranstalter kann vor Beginn der Reise einseitig geringfügige Änderungen vornehmen. Der Reisende wird darüber informiert.

11.2 Wesentliche Änderungen

Ist dies erforderlich, kann der Veranstalter vor Beginn der Reise wesentliche Merkmale der Reise erheblich ändern. Dies umfasst auch das Angebot einer alternativen Reise. Der Reisende kann die Änderung akzeptieren oder den Vertrag ohne Zahlung von Stornokosten kündigen. Im Falle der Kündigung wird der gezahlte Reisepreis zurückerstattet. Der Veranstalter kann dem Reisenden eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer dieser seine Entscheidung mitteilen muss. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, gilt die Änderung als angenommen und das Kündigungsrecht entfällt.

Geringfügige Anpassungen im Reiseablauf, bei Übernachtungsorten oder in der Reihenfolge der Route aufgrund lokaler Umstände (wie Wetterbedingungen, Straßenverhältnisse, Feiertage oder Sicherheitswarnungen) gelten nicht als wesentliche Änderung, es sei denn, dadurch entfällt der wesentliche Charakter der Reise.

Artikel 12 - Stornierung durch den Veranstalter

12.1 Stornierung aufgrund von Mindestteilnehmerzahlen

Im Falle einer Gruppenreise kann der Veranstalter den Vertrag vor Beginn der Reise stornieren, wenn die Anzahl der Anmeldungen geringer ist als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl und der Reisende spätestens informiert wird:

- 20 Tage vor Beginn der Reise bei einer Reisedauer von 6 Tagen oder mehr;
- 7 Tage vor Beginn der Reise bei einer Reisedauer von 2 bis 6 Tagen;
- 48 Stunden vor Beginn der Reise bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

12.2 Stornierung aufgrund höherer Gewalt

Der Veranstalter kann den Vertrag vor Beginn der Reise stornieren, wenn er den Vertrag aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen kann.

12.3 Rückerstattung des gezahlten Reisepreises – keine Schadenersatzpflicht

In den oben genannten Fällen erstattet der Veranstalter bereits erhaltene Beträge innerhalb von 14 Tagen zurück und es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Nicht erstattet werden Kosten, die vom Reisenden für Leistungen außerhalb des Vertrags aufgewendet wurden, wie Impfungen, Visa, Anschaffung von Materialien, Versicherungen sowie – sofern nicht Bestandteil der Reise – Flugreisen, Tickets, Unterkünfte usw. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die Reisende außerhalb des Vertrags selbst gebucht haben, wie separat

gebuchte Flüge oder zusätzliche Übernachtungen außerhalb des Reiseprogramms. Dies gilt auch für Leistungen, die vom Veranstalter lediglich empfohlen wurden.

12.4 Stornierung aufgrund des Verhaltens des Reisenden

Erfüllt der Reisende die im Voraus festgelegten Teilnahmevoraussetzungen nicht oder wurden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann der Veranstalter den Vertrag stornieren. Der Reisende schuldet in diesem Fall die Stornokosten gemäß [Artikel 9 Absatz 2].

DURCHFÜHRUNG DER REISE

Artikel 13 – Verantwortung & Mängel

13.1 Ordnungsgemäße Durchführung der Reise

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung der ausdrücklich vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich, soweit diese Bestandteil des Vertrags sind, unabhängig davon, ob diese vom Veranstalter selbst oder von einem anderen Leistungsträger erbracht werden.

Der Veranstalter hat den Vertrag entsprechend den berechtigten Erwartungen auszuführen, die der Reisende auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Leistungen und der ausdrücklich vom Veranstalter bereitgestellten Informationen vernünftigerweise haben durfte.

Subjektive Eindrücke, Empfehlungen oder nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften stellen keine verbindlichen Leistungsmerkmale dar.

13.2 Änderungen im Reiseablauf und bei Reisezeiten

Der Veranstalter informiert den Reisenden über Änderungen im Reiseablauf. Ist dem Veranstalter der Aufenthaltsort des Reisenden nicht bekannt, erfolgt die Information ausschließlich über die beim Veranstalter bekannte E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

13.3 Rügepflicht des Reisenden

Der Reisende hat den Leistungsträger und den Veranstalter gemäß Artikel 17 [Beschwerden] unverzüglich über Mängel oder Probleme bei der Durchführung der Reiseleistungen zu informieren.

13.4 Abhilfe durch den Veranstalter

Der Veranstalter sorgt dafür, dass Mängel behoben werden. Eine Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn dies unmöglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

13.5 Entschädigung

Kann der Mangel nicht behoben werden, tritt der Veranstalter (oder Leistungsträger) in Absprache mit dem Reisenden und kann gegebenenfalls eine Entschädigung oder Alternative

anbieten. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Alternative, wenn der Mangel dem Reisenden zuzurechnen ist.

Artikel 14 - Hilfe und Unterstützung

14.1 Verpflichtende Unterstützung

Der Veranstalter leistet dem Reisenden Hilfe und Unterstützung, wenn dieser in Schwierigkeiten gerät, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen über medizinische Dienste, örtliche Behörden und konsularische Unterstützung sowie durch Hilfe bei der Nutzung von Kommunikationsmitteln und bei der Organisation alternativer Reiseleistungen. Der Veranstalter bietet während der Reise Unterstützung aus der Ferne (z. B. per WhatsApp oder Telefon) und arbeitet mit lokalen Partnern zusammen, um vor Ort Hilfe zu leisten.

14.2 Kosten

Der Veranstalter kann für Hilfe und Unterstützung eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die Schwierigkeiten durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Reisenden verursacht wurden.

HAFTUNG

Artikel 15 - Zurechnung, höhere Gewalt und Haftungsausschlüsse

15.1 Zurechnung & höhere Gewalt

Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz für Schäden, die auf eine Vertragsstörung zurückzuführen sind, die verursacht wurde durch:

- a. den Reisenden selbst;
- b. Dritte, die nicht unmittelbar an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind und deren Verhalten nicht vorhersehbar oder vermeidbar war;
- c. unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände.

15.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden ist auf das Dreifache des Reisepreises begrenzt, es sei denn, der Schaden beruht auf Tod oder Körperverletzung des Reisenden oder wurde durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Veranstalters verursacht.

15.3 Haftungsbeschränkung gemäß internationalen Abkommen oder EU-Verordnungen

Ist der Veranstalter für Schäden haftbar, einschließlich solcher aus Tod oder Körperverletzung, ist diese Haftung auf die Grenzen beschränkt oder ausgeschlossen, die

nach geltenden internationalen Abkommen oder EU-Verordnungen für die jeweiligen Reiseleistungen vorgesehen sind.

15.4 Versicherte Schäden

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Versicherungen gedeckt sind, wie Kranken-, Reise-, Veranstaltungs- oder Stornoversicherungen.

15.5 Verjährung

Ansprüche des Reisenden auf Schadenersatz und sonstige Forderungen verjähren zwei Jahre nach Durchführung der Reise. Hat die Reise nicht stattgefunden, beginnt die Frist zwei Jahre nach dem geplanten Reisebeginn.

15.6 Verfall von Ansprüchen

Unbeschadet der Verjährungsfrist und der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige von Mängeln verfallen Ansprüche des Reisenden drei Jahre nach dem geplanten Reisebeginn.

15.7 Keine doppelte Entschädigung

Der Reisende hat keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung. Besteht ein Anspruch nach internationalen Abkommen oder EU-Verordnungen, entfällt ein zusätzlicher Anspruch aus diesem Vertrag.

Artikel 15A – Nutzung von Kraftfahrzeugen – Haftung & Versicherung

- 1.** Der Veranstalter verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die Schäden oder Verletzungen abdeckt, für die er als Veranstalter gesetzlich haftbar gemacht wird, auch wenn dabei Kraftfahrzeuge beteiligt sind, sofern der Veranstalter nicht Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs ist. Schäden oder Verletzungen, die vom Reisenden selbst oder von externen Leistungsträgern verursacht werden, fallen unter deren eigene Verantwortung und/oder Versicherung.
- 2.** Vom Veranstalter bereitgestellte Routen, Tagesplanungen und Tipps dienen ausschließlich als unverbindliche Reise- und Routenvorschläge. Der Reisende bleibt jederzeit selbst verantwortlich für die Routenwahl, die Teilnahme am Straßenverkehr, das Fahrverhalten und die Einhaltung der örtlichen Verkehrsregeln.
- 3.** Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die Sicherheit, Eignung oder Befahrbarkeit der vorgeschlagenen Routen. Die Beurteilung der Verkehrssituation, Straßenverhältnisse und persönlichen Fahrfähigkeit liegt ausschließlich beim Reisenden.

PFLICHTEN DES REISENDEN

Artikel 16 - Pflichten des Reisenden

16.1 Verhalten und Befolgung von Anweisungen

Der Reisende hat sich wie ein sorgfältig handelnder Reisender zu verhalten und ist verpflichtet, alle Anweisungen des Veranstalters und der Leistungsträger zu befolgen.

16.2 Folgen bei Nichtbeachtung – Ausschluss von der Teilnahme

Bei Nichtbeachtung von Anweisungen oder wenn ein Reisender Störungen verursacht, kann der Veranstalter bzw. Leistungsträger dem Reisenden die weitere Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise verweigern. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

16.3 Verwarnung

Bevor der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen wird, erhält er zunächst eine mündliche oder schriftliche Verwarnung. Eine Verwarnung ist nicht erforderlich, wenn dies unter den gegebenen Umständen unangemessen wäre.

16.4 Haftung des Reisenden und Freistellung

Der Reisende haftet für Schäden, die durch sein Verhalten, die Nichtbeachtung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen oder anderweitig von ihm verursacht werden. Der Reisende stellt den Veranstalter von Ansprüchen der an der Reise beteiligten Leistungsträger, anderer Reisender oder Dritter frei, soweit diese Schäden vom Reisenden verursacht wurden oder ihm zuzurechnen sind.

16.5 Kontrolle der Rückreisezeit

Der Reisende ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Rückreise die genaue Abfahrtszeit zu überprüfen.

16.6 Formelle Gesundheitsvorschriften

Der Reisende muss alle am Reiseziel (und in Durchreiseländern) geltenden Gesundheitsvorschriften erfüllen. Behörden können diese Anforderungen unangekündigt ändern. Die Folgen solcher Änderungen fallen in den Risikobereich des Reisenden.

16.7 Maßnahmen von Leistungsträgern

Leistungsträger können alle angemessenen Maßnahmen ergreifen und die Mitwirkung der Reisenden verlangen, unter anderem zur Verhinderung und Bekämpfung von Notfällen, zur Minimierung von Gesundheitsrisiken, zur Schadensvermeidung oder zur Einhaltung behördlicher Vorschriften. Bei Nichtbeachtung kann dem Reisenden die Leistung und der Zugang verweigert werden.

16.8 Nutzung von Materialien

Der Reisende ist verpflichtet, mit zur Verfügung gestellten Materialien sorgfältig umzugehen.

Bei Erhalt hat der Reisende diese zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu melden. Der Reisende haftet für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der zur Verfügung gestellten Materialien.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Beschwerden

17.1 Informationen

Der Veranstalter stellt dem Reisenden vor Beginn der Reise die Kontaktdaten für Notfälle zur Verfügung.

17.2 Meldung vor Ort

Ist der Reisende der Ansicht, dass die Reise nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, hat er den Mangel unverzüglich dem betreffenden Leistungsträger zu melden, damit eine Lösung gefunden werden kann. Ist eine Reiseleitung des Veranstalters vor Ort, ist die Beschwerde auch dort zu melden. Ist keine Reiseleitung vor Ort, ist die Beschwerde auch dem Veranstalter zu melden.

17.3 Kommunikationskosten

Der Reisende hat die Kommunikationskosten möglichst gering zu halten, unter anderem durch Nutzung von Internetanrufen, WhatsApp und E-Mail.

17.4 Nicht behobene Beschwerden nach Rückkehr

Alle Beschwerden, die nach Ansicht des Reisenden während der Reise nicht vollständig behoben oder kompensiert wurden, müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Reise schriftlich und begründet beim Veranstalter eingereicht werden.

17.5 Folgen bei verspäteter oder unterlassener Meldung

Das nicht oder nicht rechtzeitige Melden gemäß Absatz 2 dieses Artikels kann Auswirkungen auf die Höhe einer möglichen Entschädigung haben, es sei denn, die Interessen des Veranstalters wurden dadurch nicht beeinträchtigt. Beschwerden, die nach Rückkehr nicht rechtzeitig eingereicht werden, werden nicht bearbeitet, es sei denn, dies wäre unter den gegebenen Umständen unzumutbar.

Artikel 18 - Sonstige Bestimmungen

18.1 Rechte Dritter

Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und andere an der Durchführung des Vertrags beteiligte Dritte können sich gegenüber dem Reisenden auf die Bestimmungen des Vertrags und dieser Bedingungen berufen (einschließlich der Haftungsausschlüsse).

18.2 Ersatzbestimmungen

Steht zwingendes Recht der Gültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen entgegen oder wird eine Bestimmung für unwirksam erklärt, gilt diese als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

18.3 Anwendbares Recht

Auf das Angebot, den Vertrag und dessen Durchführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, sofern dem kein zwingendes Recht entgegensteht. Hat der Verbraucher zum Zeitpunkt der Buchung seinen Wohnsitz außerhalb der Niederlande, gilt: Trotz der Rechtswahl genießt der Verbraucher den Schutz zwingender Vorschriften seines Wohnsitzlandes, sofern (kumulativ):

- der Veranstalter seine geschäftlichen Aktivitäten auf dieses Land ausrichtet, und
- die vereinbarten Reiseleistungen ganz oder teilweise in diesem Land erbracht werden.

18.4 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Veranstalters zuständig, sofern dem kein zwingendes Recht entgegensteht. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, den Reisenden an dessen Wohnsitz gerichtlich zu belangen.